

Hauptsatzung der Stadt Roßwein

vom 18.01.2013

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, Seite 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55,159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Roßwein am 17.01.2013 mit Beschluß-Nr. 2013/001 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt	I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt	II	Stadtrat §§ 2 und 3
Abschnitt	III	Ausschüsse des Stadtrates §§ 4 bis 8
Abschnitt	IV	Bürgermeister §§ 9 und 10
Abschnitt	V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt	VI	Gleichstellungsbeauftragte § 12
Abschnitt	VII	Ortschaftsverfassung §§ 13 bis 15
Abschnitt	VIII	Mitwirkung der Bürgerschaft §§ 16 und 17
Abschnitt	IX	Schlussbestimmungen § 18

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Organe der Gemeinde

Die Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

II. Stadtrat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Stadtrat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Nach dem Stand vom 30.06.2012 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Roßwein 7.920 (Gebietsstand Stadt Roßwein und Gemeinde Niederstriegis). Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 (2) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen auf 22 festgelegt.

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

- (2) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (2009-2014) erhöht sich die Anzahl der Stadträte durch den Übertritt von 12 Gemeinderäten der ehemaligen Gemeinde Niederstriegis ab dem 01.01.2013 auf 30 Stadträte.

III. Ausschüsse des Stadtrates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende ständige beschließende Ausschüsse gebildet.
- 1.1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 1.2. Technischer Ausschuss, Umwelt, Kultur und Soziales
- (2) Die Ausschüsse 1.1. - 1.2. bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
In der laufenden Wahlperiode (2009-2014) bestehen die Ausschüsse aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates von Roßwein und 6 weiteren Mitgliedern des ehemaligen Gemeinderates von Niederstriegis.
- (3) Für die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Stadtrates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,- €, aber nicht mehr als 50.000,- € beträgt.
 - 3.2. die Zustimmung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,- €, aber nicht mehr als 7.500,- € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf dem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Stadtrat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Ausschussmitglieder dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließendem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind Anträge, die nicht vorberaten worden sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Stadtrat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Stadtrates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit der Zuständigkeit des Stadtrates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Haupt- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3. Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
 - 1.4. Marktangelegenheiten,
 - 1.5. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
 - 2.1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes im Bereich Ämter der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 und Beschäftigte der Entgeltgruppen 6 bis 8 TVÖD.
- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über
 - 3.1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 500,- €, aber nicht mehr als 2.500,- € im Einzelfall,
 - 3.2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 2 bis zu 6 Monaten ab einem Betrag von 1.500 €; von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- €.
 - 3.3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall der Streitwert mehr als 500,- €, aber nicht mehr als 2.500,- € beträgt,
 - 3.4. Verträge über die Nutzung von landwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Flächeninhalt von mehr als 10a, ferner über Nutzungsverträge über sonstige Grundstücke oder bewegliches Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000,- €, aber nicht mehr als 5.000,- € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeinde-eigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 3.5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,- €, aber nicht mehr als 5.000,- € im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss, Umwelt, Kultur und Soziales

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses, Umwelt, Kultur und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2. Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

- 1.4. Verkehrswesen,
 - 1.5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7. technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8. Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.10. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 - 1.11. Sport-, Spiel, Bade- und Freizeiteinrichtungen,
 - 1.12. Förderung der Jugend,
 - 1.13. Förderung der Vereine,
 - 1.14. kulturelle Angelegenheiten, einschl. Landeskultur und Landschaftspflege,
 - 1.15. soziale Angelegenheiten und Altenbetreuung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss, Umwelt, Kultur und Soziales über:
- 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - 2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters, IV, gegeben ist,
 - 2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters, Abschnitt IV, gegeben ist,
 - 2.2. die Durchführung und Ausführung von stadteigenen Bauvorhaben bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000,- € im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeit

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und dem ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauerhaft übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,- € im Einzelfall,
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,- € im Einzelfall,
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 - A 6, Beschäftigte der Entgeltgruppen 1-5 TVÖD sowie Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,

- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 500,- € im Einzelfall,
- 2.6. die Stundung von Forderungen bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- €
- 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500,- € beträgt,
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Verkaufsrechten im Wert bis zu 500,- € im Einzelfall,
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000,- € im Einzelfall, bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu einem Flächeninhalt von 10 a,
- 2.10. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
- 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Stadtrat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des Feuerwehrgesetzes,
- 2.14. die Stellungnahme der Stadt für die Genehmigung im Bodenverkehr,
- 2.15. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sofern nicht
 - a) die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - b) Einsprachen von Angrenzern vorliegen,
 - c) zur Baugenehmigung die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 62 Sächs. Bauordnung bzw. die Anzeige nach § 4 der Freistellungsverordnung mit Anzeigeverfahren erforderlich ist,
- 2.16. die Zulassung von untergeordneten Bauteilen gemäß gesetzlichen Richtlinien,
- 2.17. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es werden ein 1. und ein 2. Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates bestellt.

VI. Gleichstellungsbeauftragte

§ 12

- (1) Aufgrund des § 64 Abs. 2 SächsGemO ist ein(e) Gleichstellungsbeauftragte(r) zu bestellen.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

- (1) Die Ortsteile Gleisberg, Wetterwitz und Wettersdorf werden im Sinne des § 65 (2) der Sächs. Gemeindeordnung zur **Ortschaft Gleisberg** zusammengefasst.
- (2) Die Ortsteile Niederstriegis, Otdorf, Littdorf, Grunau, Hohenlauff und Mahlitzsch werden im Sinne des § 65 (2) der Sächs. Gemeindeordnung zur **Ortschaft Niederstriegis** zusammengefasst.

§ 14

Bildung und Zusammenstellung der Ortschaftsräte

- (1) In der Ortschaft Gleisberg und in der Ortschaft Niederstriegis wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gem. § 66 (1) der Sächsischen Gemeindeordnung und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher nach § 68 der Sächs. Gemeindeordnung gewählt.

Die Zahl der Mitglieder in dem Ortschaftsrat wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Gleisberg	7 Mitglieder
Ortschaft Niederstriegis	7 Mitglieder

- (3) In der laufenden Wahlperiode (2009-2014) besteht der Ortschaftsrat Niederstriegis aus 12 Mitgliedern. Entsprechend § 9 Abs. 6 der Sächs. Gemeindeordnung wird der ehem. Bürgermeister von der ehem. Gemeinde Niederstriegis Ortsvorsteher bis zum Ablauf seiner Amtszeit (2008 – 2015).

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind besonders:
 - 2.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffende Angelegenheiten,
 - 2.2. der Erwerb und Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten; bei der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung Eigentum der Gemeinde waren, soll den berechtigten Wünschen des Ortschaftsrates weitestgehend entsprochen werden; ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 - 2.3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz sowie Dorfentwicklungsmaßnahmen,
 - 2.4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen,
 - 2.5. der Erlass, die wesentlichen Änderungen und Aufhebung von Ortsrecht.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel insbesondere folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 3.1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
 - 3.2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 3.3. die Förderung der örtlichen Vereinigung.
 Ferner ist der Ortschaftsrat für die in § 67 Abs. 1 der SächsGemO aufgeführten Angelegenheiten zuständig.
- (4) Ferner entscheidet der Ortschaftsrat über:
 - 4.1. die Verpachtung der Jagd im Rahmen einheitlicher Richtlinien,
 - 4.2. die Verpachtung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke.
- (5) Die Abs. 3 und 4 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.
- (6) § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

VIII. Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 16 Einwohnerantrag

- (1) Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.
Der § 23 der SächsGemO gilt fort.
- (2) Nach § 22 (2) 4. Satz der SächsGemO wird ein Quorum von 5 vom Hundert festgesetzt. Einwohnerversammlungen können auf Gemeindeteile beschränkt werden.

§ 17 Bürgerbegehren

- (1) Gemäß § 25 (1) Satz 2 der SächsGemO wird ein Quorum von 5 vom Hundert festgesetzt.
- (2) Die §§ 24 und 25 der SächsGemO gelten fort.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Roßwein vom 02.06.2006, zuletzt geändert am 18.07.2006 (Beschluss-Nr. 2006/068) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 18.01.2013

V. Lindner
Bürgermeister
der Stadt Roßwein

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 2 vom 14.02.2013.